

# **Gesellschaftsvertrag der Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH**

Inkrafttreten: 25.06.2004

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft  
Bremerhaven mbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bremerhaven.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von zentralen Einrichtungen in Bremerhaven zur Förderung von Außenhandels- und Dienstleistungsaktivitäten sowie die Förderung der kleinen und mittleren Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in der Stadt Bremerhaven.

(2) Die Gesellschaft verwaltet treuhänderisch ausgewähltes Vermögen der Stadt Bremerhaven und kann zu diesem Zweck sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen aufnehmen (Verschmelzung) und auch städtisches Vermögen erwerben.

(3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen und Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Art für den Gegenstand wie unter (1) bezeichnet beteiligen, soweit das der Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich ist.

**§ 3**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 4**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt € 51.150,00.

Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Bremerhaven.

**§ 5**  
**Geschäftskosten**

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Gesellschaft in angemessenen Grenzen zu halten. Zu diesem Zweck ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan mit Stellenplan aufzustellen, dem auch der Aufsichtsrat zustimmen muss.
- (2) Spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern die Jahresplanung für das nachfolgende Geschäftsjahr bestehend aus dem Umsatz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplan mit dem Ersuchen um Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zu übermitteln.

**§ 6**  
**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, ihnen kann auch Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

## **§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu führen.

(2) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses. Das gilt insbesondere für folgende Geschäftsführungshandlungen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens im Werte von mehr als € 10.000,00 (ohne Mehrwertsteuer);
  - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Zweigbetrieben sowie Betriebe und Produktionsstätten;
  - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen;
-

- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kauf-, Dienst-, Werk-, Lizenz-, Know-how- und ähnlichen Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 10.000,00 ohne Mehrwertsteuer oder einer fest vereinbarten Vertragslaufzeit von über zwölf (12) Monaten;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen;
- g) Abschluss von Anstellungsverträgen, die zu einer höheren Entlohnung führen, als in BAT IV a vorgesehen, sowie die Abänderung derartiger Verträge;
- h) Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten und Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- oder Wechselkredite sowie Änderungen solcher Vereinbarungen;
- i) Gewährung von Darlehen und Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- j) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Akzeptverpflichtungen, Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
- k) Gewährung von Gewinn- und/oder Umsatzbeteiligungen sowie von Alters- oder Invalidenversorgung jeglicher Art;
- l) Zusage von Rechten oder die Begründung von Ansprüchen, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft beinhalten;
- m) Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen;
- n) Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, deren Ehegatten, Geschwistern, Abkömmlingen in gerader Linie oder ihrer Ehegatten;
- o) Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als € 10.000,00, ausgenommen die Einziehung von Außenständen;
- p) Durchführung von Investitionen im Wert von mehr als € 10.000,00 (ohne Mehrwertsteuer).

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

## **§ 9 Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat von mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, soweit sie nicht entsandt werden.

- a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin Stadt Bremerhaven entsandt. Davon werden vier Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung und ein Mitglied vom Magistrat der Seestadt Bremerhaven entsandt.
- b) Ein oder zwei Bürger/innen der Stadtgemeinde Bremerhaven werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen soll, und zwar aus dem Kreise der Bürger/innen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Darüber beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Wiederwahl bzw. erneute Entsendung ist zulässig.

(3) Die gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates können durch den jeweils Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung gewählt bzw. entsandt. Bis zur Entsendung bzw. Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt fort. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während seiner Amtszeit aus, so beschränkt sich die Amtszeit des an seiner Stelle entsandten oder gewählten Mitgliedes des Aufsichtsrates auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven angehört, aus dem betreffenden Gremium aus, so verliert es gleichzeitig seinen Sitz im Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter einberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

(8) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.

(9) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(10) Der Aufsichtsrat nimmt folgende Aufgaben und Befugnisse der Gesellschaft wahr:

- a) Der Aufsichtsrat bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Er kann hierzu Weisungen an die Geschäftsführung erteilen sowie jederzeit Berichterstattung von den Geschäftsführern verlangen.
- b) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Ausübung der laufenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der von ihm hierfür aufgestellten Grundsätze der Geschäftspolitik.
- c) Die in [§ 8](#) Abs. 2 genannten Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit Maßnahmen der Geschäftsführung von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen oder generelle Zustimmungen zu bestimmten Arten von Geschäften oder Maßnahmen erteilen.

(11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltung gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Schriftliche Stimmenabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig.

(12) Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht. Bei schriftlicher oder fernschriftlicher Beschlussfassung entfällt der Stichtagsentscheid des Vorsitzenden.

(13) Sofern und soweit dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der

Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(14) Bei Beschlüssen über die in § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen und bei Beschlüssen über die in § 9 Abs. 10 genannten Gegenstände sind zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung von mehr als 75 v. H. der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

(15) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht bzw. nicht mehr beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

(16) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(17) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufwendungen ersetzt bekommen.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer unter Angabe der Gründe dies in der Tagesordnung verlangt.

(3) Gesellschafterversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuberufen. Der Tag der Absendung und des Zuganges des Schreibens wird nicht mitgerechnet.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Versammlungsgegenstände sowie die Art und Folge der Abstimmung.

(6) Je € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Die Bevollmächtigten sind auf die Vertraulichkeit der in den Gesellschafterversammlungen besprochenen Themen hinzuweisen.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 v. H. des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Ist eine einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Stammkapitals der Gesellschaft beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(9) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem etwaigen Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.

(10) Beschlüsse der Gesellschafter können soweit gesetzlich zulässig auf Ersuchen der Geschäftsführung auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder fernschriftlich gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien schriftlich oder fernschriftlich gefasster Gesellschafterbeschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.

(11) Sofern und soweit dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben, bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - in den im vorstehenden Absatz (10) genannten Fällen - der Zustimmung von mehr als 50 v. H. des stimmberechtigten Stammkapitals der Gesellschaft.

(12) Für die folgenden von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse ist zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung von mehr als 75 v. H. der abgegebenen Stimmen und in den im vorstehenden Absatz (10) genannten Fällen die Zustimmung von mehr als 75 v. H. des stimmberechtigten Stammkapitals der Gesellschaft erforderlich:

- a) Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
- b) Entlastung von Geschäftsführern der Gesellschaft;
- c) Wahl, Entlastung sowie Erweiterung des Aufsichtsrates;
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;



- e) Beschlussfassungen gemäß [§ 8](#) dieses Vertrages betr. die Zustimmung zu Geschäftsführungshandlungen und eine Erweiterung des Kataloges zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungshandlungen durch den Aufsichtsrat;
- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, sowie Erlass und Änderung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung;
- g) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr; h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- i) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- j) die Ausschließung eines Gesellschafters;
- k) der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft;
- l) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- m) die Gewinnverwendung;
- n) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- o) die Beteiligung an anderen Gesellschaften und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters;
- p) die Übertragung des ganzen oder von Teilen des Gesellschaftsvermögens;
- q) Feststellung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresplanung (Umsatz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplan) und Änderungen derselben.

(13) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Geschäftsführungshandlungen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss dem Aufsichtsrat über [§ 9](#) Abs. (10) hinausgehende Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

(14) Die Gesellschafterversammlung nimmt den Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates über die Lage der Gesellschaft entgegen.

## **§ 11 Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss ist entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen, nachdem der Aufsichtsrat den Jahresabschluss zur Kenntnis genommen und mit seinem Bericht versehen hat.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(3) Der Aufsichtsrat legt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung mit seiner Stellungnahme der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

## **§ 12 Prüfungrechte**

(1) Der Stadt Bremerhaven stehen die Befugnisse nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) zu.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

## **§ 13 Gerichtsstand und Steuerklausel**

(1) Bei Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Gerichtsstand Bremerhaven.

(2) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und ihnen nahestehende Personen ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter oder die ihm nahestehende Person verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil (nebst Steuerbelastung) zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 14 Auflösung**

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals beschließt.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

**Stand:** Gesellschafterversammlung vom 25. Juni 2004